

SATZUNG



§ 1 **Name, Sitz**

Der Verein führt den Namen Cattenstedter Parforcejagd-Reitverein. Er hat seinen Sitz in 38889 Cattenstedt. Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Mit Eintragung im Vereinsregister lautet der Name Cattenstedter Parforcejagd-Reitverein e.V.. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund, den Fachverbänden des Landessportbundes, des Kreisreiterverbandes und anerkennt deren Satzungen und Ordnungen. Der Verein erkennt insbesondere die Satzungen und Ordnungen des Regionalverbandes und der FN an und unterwirft sich der jeweils gültigen LPO und ihrer Durchführungsbestimmungen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 **Zweck, Aufgaben und Grundsätze**

Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sportes. Er wird insbesondere Verwirklicht durch

- die Pflege der Schleppjagd-Reiterei hinter der Meute;
- die Ausbildung in allen Sparten der klassischen Reiterei (Dressur, Springen, Gelände, Voltigieren und Gespannfahren) zum sicheren und harmonischen Umgang mit dem Pferd für weite Bevölkerungskreise, vor allem der Jugend;
- das Lehren und Fördern des sicheren und umsichtigen Reitens in freier Natur;
- Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen, wie Fahr- und Reitturnieren sowie Schleppjagden;
- Durchführung von Vorträgen, Kursen und Sportveranstaltungen
- Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorbildlichen Übungsleitern.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sportes.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Der Verein tritt für die Erhaltung, Wiederherstellung und den Schutz der natürlichen Umwelt sowie ihre Nutzung für das Sporttreiben ein.

§ 3 **Reithalle und Pferde**

Zur Erfüllung des Vereinszwecks nutzt der Verein die private Anlage und die Pferde des Rittergutes Cattenstedt. Ein langfristiger Pachtvertrag liegt vor und kann nach Anmeldung von den Mitgliedern beim Vorstand eingesehen werden.

§ 4 Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene Abteilung gegründet werden.

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- ordentlichen Mitgliedern,
- fördernden Mitgliedern,
- Ehrenmitgliedern.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand (bei bestehenden Abteilungen der Abteilungsvorstand).

Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter.

Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.

Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

Neumitglieder erhalten eine Benachrichtigung, sobald sie in den Verein aufgenommen worden sind. Nach Zahlung des Aufnahmebeitrages und des Mitgliedsbeitrages erhält das Mitglied die Satzung sowie zusätzlich erlassene Ordnungen.

Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung einschließlich der zusätzlich erlassenen Ordnungen sowie die Satzung und Ordnungen des Kreisreiterverbandes, des Regionalverbandes, des Landesverbandes und der FN an. Die Mitglieder unterwerfen sich insbesondere der jeweils gültigen LPO und ihrer Durchführungsbestimmungen.

Die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt 1 Jahr.

§ 7 Fördernde Mitgliedschaft

Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.

Als Beitrag wird der kostendeckende Beitragssatz erhoben, der die an die Verbände und Versicherungen abzuführenden Beiträge enthält.

Die fördernde Mitgliedschaft gilt nur jeweils für ein Geschäftsjahr. Bei Vorliegen der in Satz 1 genannten Voraussetzungen, kann sie um ein Jahr verlängert werden. Liegen die Voraussetzungen des Satz 1 nicht mehr vor, kann dem Mitglied die volle Mitgliedschaft zu dem normalen Mitgliedsbeitrag angeboten werden. Eine Aufnahmegebühr wird nicht fällig.

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft / Sanktionen

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.

Der Austritt befreit nicht von der Entrichtung des laufenden oder etwaiger rückständiger Jahresbeiträge.

Bei leichteren Verfehlungen können folgende Sanktionen gegenüber den Mitgliedern ausgesprochen werden:

- Verwarnung,
- Verweis,
- Trainingsverbot,
- Verlust des Wahl- und Stimmrechtes.

Näheres dazu regelt die Rechtsordnung des Vereins.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- wegen erheblicher schuldhafter Verletzung satzungsgemäßer Pflichten;
- wegen eines schweren schuldhaften Verstoßes gegen die Interessen des Vereins;
- wegen groben schuldhaften unsportlichen Verhaltens (vgl. § 52 LPO).

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern, hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen.

Ein Mitglied kann des weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

Beim Ausschluss aus dem Verein behält sich der Verein alle Rechte aus Beitragsrückständen sowie der gerichtlichen Betreibung vor.

Mitglieder deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vereinsvermögen. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monate nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 9

Rechte und Pflichten

Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten, gegenseitige Rücksichtnahme und Kameradschaft zu wahren. Die Mitglieder sind zur Errichtung von Aufnahmegebühren und Jahresbeiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Das Mitglied kann seine Rechte erst ausüben, wenn die Aufnahmegebühr und die fälligen Mitgliedsbeiträge bezahlt sind, falls nicht Beitragsfreiheit besteht.

Es ist der Mitgliederversammlung möglich, Umlagen und/oder Arbeitsstunden festzusetzen. Diese betragen pro Jahr höchstens 12 Stunden oder 60,00 € pro aktivem Mitglied. Jedes aktive Mitglied, das im Geschäftsjahr das 14. Lebensjahr vollendet, hat an den Arbeitseinsätzen des Vereins teilzunehmen, oder ersatzweise dafür Entgelt zu zahlen (5,- € pro nicht geleisteter Stunde). Die Arbeitsstunden sind anteilig ab Eintrittsdatum zu leisten (Beisp.: Eintritt am 13.08. Es sind 4 Arbeitsstunden zu leisten bzw. abzulösen). Über die Arbeitsstunden ist als Nachweis eine Stundenkarte zu führen, die vom Vorstand ausgehändigt wird. Am Ende des Geschäftsjahres ist die Arbeitsstundenkarte unaufgefordert dem Vorstand wieder auszuhändigen. Nicht ausgehändigte Stundenkarten werden mit 60,- € berechnet. Entgelte für nicht geleistete Arbeitsstunden werden zusammen mit dem Jahresbeitrag eingezogen. Alles Nähere dazu wird per Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 10

Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühr

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühr sowie weiterer Gebühren wie z. B. die Höhe der Kosten der Reitstunden bestimmt die Mitgliederversammlung.

Es gilt der bargeldlose Geldverkehr per Kontoeinzugsverfahren. Rückbuchungskosten gehen zu Lasten des jeweiligen Mitgliedes. Bei ausstehenden Mitgliedsbeiträgen und Aufnahmegebühren können Mahnungen erlassen und Mahngebühren erhoben werden.

Neumitglieder, die nach dem 01.07. des Geschäftsjahres in den Verein aufgenommen werden (es gilt das Datum der Antragstellung) zahlen den halben Mitgliedsbeitrag. Die Aufnahmegebühr bleibt hiervon unberührt.

§ 11

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung.

§ 12

Vorstand

Es wird ein

- geschäftsführender Vorstand und
- ein erweiterter Vorstand

gebildet.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die seines/seiner Vertreters/in.

Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeiten der Abteilungen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen, in der u. a. die Rechte und Pflichten der Vereinmitglieder geregelt sind. Die Geschäftsordnung und die sonstigen Ordnungen liegen zur Einsichtnahme beim Vorstand bereit. Der Vorstand darf zu den Vorstandssitzungen Mitglieder als Beisitzer benennen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten. Der Vorstand ist berechtigt, Übungsleiter und Ehrenamts-pauschalen festzusetzen.

Der Vorstand hat alle zur Erreichung des Vereinszwecks nützlichen und notwendigen Maßnahmen und die von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben auszuführen. Die Erledigung der laufenden geschäftlichen Angelegenheiten des Vereins ist ausschließlich Sache des geschäftsführenden Vorstands.

§ 13

Geschäftsführender Vorstand

Zum geschäftsführenden Vorstand gehören:

- Der/die erste Vorsitzende,
- der/die stellvertretende Vorsitzende und
- der/die Kassenwart/in.

Dieser geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands erledigen die laufenden geschäftlichen Angelegenheiten ihres Arbeitsbereiches selbständig. Der geschäftsführende Vorstand kann jedoch alle Angelegenheiten an sich ziehen.

§ 14

Erweiterter Vorstand

Zum erweiterten Vorstand gehören:

- die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands,
- der/die Sport- und Jugendwart/in,
- der/die Schriftführer/in
- weitere Mitglieder als Beisitzer.

§ 15

Amtszeit

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, ist der Vorstand berechtigt dieses Amt durch Kooption zu besetzen. Vorzeitig

ausscheidende Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Entlastung durch die Mitgliederversammlung im Amt.

Der Vorstand ist berechtigt alle arbeitsrechtlichen und steuerrechtlichen Entscheidungen zu treffen. Alle anderen Verträge kann er ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung bis zu einem Wert von 1.000,- € schließen.

Der Vorstand haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden aus einer fahrlässig begangenen Pflichtverletzung.

§ 16 Pferdekommision

Es wird eine Pferdekommision gebildet, zu welcher gehören:

- Der/die Sport- und Jugendwart/in,
- der/die im Verein haupt- oder nebenamtlich angestellte Reitlehrer/in,
- der/die für die Betreuung der Vereinspferde zuständige Tierarzt/Tierärztin.

Die Kommission schlägt dem Vorstand den An- und Verkauf der Vereinspferde vor.

§ 17 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§ 18 Zuständigkeiten der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer/innen
- Entlastung und Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer/innen
- Festsetzung der Beiträge, Umlagen und deren Fälligkeit
- Satzungsänderungen
- Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen und deren Leitung
- Beschlussfassung über Anträge
- Auflösung des Vereins

§ 19 Einberufung von Mitgliederversammlungen

Der/die 1. Vorsitzende oder sein/seine Stellvertreter/in beruft die Mitgliederversammlung durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder unter Übersendung der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen ein.

Anträge zur Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift wörtlich mitgeteilt werden.

§ 20 Tagesordnung

Die vom Vorsitzenden aufzustellende Tagesordnung hat mindestens folgende Punkte zu enthalten:

- Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung,
- Feststellung der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder,
- Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- Rechenschaftsbericht des Vorsitzenden und der übrigen Organ-Mitglieder,
- Bericht der Kassenprüfer,
- Beschlussfassung über die Entlastung,
- die Behandlung besonderer Anträge zur Tagesordnung gemäß § 12,
- Verschiedenes.

§ 21 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen/derer Verhinderung von seinem/seiner Stellvertreter/in geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den/die Leiter/in mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Versammlungsleiters/leiterin den Ausschlag. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Schriftliche Abstimmung erfolgt nur, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt; bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

Satzungs- und Zweckänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Vereins erforderlich. Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem/der Vorsitzenden des Vereins eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind.

§ 22 Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Eine Ausnahme bildet die Wahl der/des Jugendwartes/wartin. Hier sind Mitglieder wahlberechtigt, die das 12. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 23

Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit: sie bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.

§ 24

Kassenprüfer/innen

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer/innen. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Die Wiederwahl für das darauffolgende Geschäftsjahr ist zulässig.

Die Kassenprüfer/innen haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des/der Kassewartes/wartin und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 25

Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung kann der Vorstand eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, Rechtsordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Vorstandes beschlossen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

§ 26

Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben.

§ 27

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins erfolgt eine Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Tierschutzverein Halberstadt e. V., der das Vermögen unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 28
Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für bei Veranstaltungen, Wettkämpfen und Übungen entstandenen Unfälle, Beschädigungen oder Diebstähle. Der Anspruch an Sport-, Unfall- und Haftpflichtversicherung bleibt hierdurch unberührt. Sämtliche Mitglieder haften durch sie vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachte Schäden.

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

§ 29
Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 14. März 2008 beschlossen worden.